

Als Björn Gercke am Morgen des 18. März in Köln sein Gutachten über die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Köln an Kardinal Woelki übergibt, ist der Strafrechtler sichtlich stolz. Aller Kritik zum Trotz hat Gercke für seine Untersuchung eine Art Matrix entwickelt, mit der sich zum ersten Mal Handeln von Bischöfen, Generalvikaren und Personalverantwortlichen nicht nur bewerten, sondern auch vergleichen lässt. Hierzu identifizierten Gercke und seine Mitarbeiter von der Aufklärungspflicht bis zur Opferfürsorge fünf Pflichtenkreise, die ein Verantwortlicher auf Basis interner Leitlinien und geltenden Kirchenrechts beachten musste und muss. Das hatte Folgen. Nach der Präsentation boten zwei frühere Kölner Verantwortliche, darunter der Hamburger Erzbischof Stefan Heße, Papst Franziskus den Rücktritt an, ein weiterer wurde beurlaubt. Ihnen wies das Gutachten eindeutige Verstöße in einem oder mehreren Pflichtenkreisen nach.

Doch warum Gerckes Matrix auf Köln beschränken? Sie ist geeignet, auch anderswo Verwendung zu finden. Ganz besonders dort, wo elf Jahre nach Beginn des Missbrauchsskandals in Deutschland noch immer kein Gutachten für das ganze Bistum in Auftrag gegeben wurde. So wie im Bistum Trier. Das ist zwar nicht so groß wie Köln, aber wichtig gleichwohl. Denn bis 2008 hieß der Bischof von Trier Reinhard Marx. Der ist heute Erzbischof von München und Freising, zudem Kardinal und Vertrauter des Papstes. Davon abgesehen war Marx bis 2020 Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz. Was, wenn man das Handeln des Bischofs mithilfe der neuen Matrix bewertet, die Gercke für das Erzbistum Köln entwickelt hat? Christ&Welt befasst sich seit einigen Wochen mit dieser Frage. Mit unseren Ergebnissen haben wir Marx am 13. April konfrontiert und ihm Fragen gestellt.

Diese Woche nun wollte ihm Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Große Verdienstkreuz mit Stern verleihen. Der feierliche Termin war längst angesetzt: Freitag, 11.30 Uhr, Schloss Bellevue. Doch am Dienstag gab Marx plötzlich bekannt, dass er verzichten will. »Meine große Bitte an Sie ist, die Auszeichnung nicht vorzunehmen«, schrieb der Kardinal dem Staatsoberhaupt. Er tue das mit Rücksicht auf jene, die daran Anstoß nähmen.

Erst vor Kurzem hatte Steinmeier den Jesuitenpater Klaus Mertes und den Opfervertreter Matthias Katsch geehrt, weil sie mit »viel Mut und großer Beharrlichkeit« die Aufklärung des Missbrauchsskandals vorantrieben. Und jetzt den Kardinal? Betroffenenvertreter zeigten sich entsetzt. Die Ehrung stelle »alles infrage, wofür wir kämpfen und arbeiten«, hieß es in einem offenen Brief des Kölner Betroffenenbeirats an Steinmeier. »Die Kritik, die nun von Menschen geäußert wird, die von sexuellem Missbrauch im Raum der Kirche betroffen sind, nehme ich sehr ernst, unabhängig von der Richtigkeit der einzelnen Aussagen in Offenen Briefen und in der medialen Öffentlichkeit«, schreibt Marx nach Angaben seiner Pressestelle.

C&W hat sich speziell einen Vorgang aus der Zeit von Marx als Bischof von Trier genauer angesehen: den Fall von Pfarrer M. aus dem Saarland, dem mehrfach sexueller Missbrauch von Minderjährigen vorgeworfen wurde. Wir haben Dokumente geprüft und mit Beteiligten gesprochen. Das Fazit: Als Marx 2006 starke Hinweise bekam, dass Pfarrer M. ein Missbrauchstäter sein könnte, tat er nichts. Daraufhin blieb der Geistliche jahrelang unbehellet, hatte Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, fuhr mit ihnen in den Urlaub, wurde mehrfach angezeigt. Im Auftrag der vatikanischen Glaubenskongregation führt das Erzbistum Köln heute ein kirchliches Strafverfahren gegen M. Wendet man die Gercke-

Matrix an, wird klar: Kardinal Marx beging mehrere eindeutige Pflichtverletzungen. Das bestätigen auch zwei Professoren für Kirchenrecht, denen C&W Details zu diesem Fall vorgelegt hat.

Dreizehn Jahre ist es her, dass Reinhard Marx Trier gen Bayern verließ. Stephan Ackermann rückte damals nach in Trier und wurde kurz darauf Missbrauchsbeauftragter der Deutschen Bischofskonferenz. Ackermanns Generalvikar hieß ab November 2012 Georg Bätzing. Dieser ist inzwischen zum Bischof von

Limburg aufgestiegen, seit 2020 steht er als Vorsitzender der Bischofskonferenz an der Spitze der deutschen Kleriker. Viele Macht- und Kraflinien der katholischen Kirche kreuzen sich also hier: in Trier. Umso erstaunlicher ist es, dass das Bistum in der Aufarbeitung bisher nicht über den Mindeststandard hinausgekommen ist. Eine Kommission, zu deren Einrichtung sich jedes Bistum verpflichtet hat, ist gerade mal benannt. Ob und wann das Gremium einen Bericht vorlegt, weiß keiner.

Ganz zu schweigen davon, ob es Verantwortliche beim Namen nennt, denen Pflichtverletzungen nachgewiesen werden.

Gerade deshalb lohnt es sich, das Handeln in Trier mit dem neuen Messgerät zu prüfen, das Björn Gercke durch sein Kölner Gutachten konstruiert hat. Schließlich hatte das Trierer Dreigestirn Marx, Bätzing und Ackermann mit dem Fall M. persönlich zu tun. Jeder von ihnen trug Verantwortung. Wer hat Schuld auf sich geladen?

Im Zentrum des Geschehens steht der Pfarrer M. In seiner saarländischen Gemeinde war er lange hoch angesehen. Denn lange drang kaum etwas von den Vorwürfen gegen ihn nach außen. Es geht um Betroffene von der Grundschulkin bis zum 18-Jährigen. Achtmal wurde M. in 15 Jahren angezeigt wegen angeblichen Missbrauchs. Die angezeigten Taten reichen von 1982 bis 2015. Einmal ging es um unerlaubten Waffenbesitz. Alle Verfahren wurden eingestellt, meist wegen Verjährung. Das letzte Verfahren stellten die Ermittler erst dieses Frühjahr ein, die Anwältin des Betroffenen hat dagegen Beschwerde eingelegt.

So viel steht fest: Über Jahre zog keiner M. aus dem Verkehr oder verbot ihm den beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dabei gab es selbst in M.s Gemeinde Vorwürfe gegen den Priester: M. habe, wie eine interne

Korrespondenz von Trierer Bistumsverantwortlichen belegt, ein »nicht angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu Minderjährigen« gepflegt. Zwei der Briefe stammen vom damaligen Generalvikar Georg Bätzing. Darin siezt Bätzing Pfarrer M. zwar, nennt ihn aber beim Vornamen.

Manche Informationen zu dem Fall sind schon länger bekannt. Im Jahr 2016 berichteten lokale und überregionale Medien, darunter auch C&W. Doch das war vor Woelki, Köln und Björn Gercke. 2016 waren Rücktritte katholischer Bischöfe in Deutschland noch undenkbar, blieben Führungsfehler folgenlos. Seit dem 18. März ist das anders. Auch Kölns Kardinal Woelki musste sich der Prüfung durch Gercke unterziehen, den er selbst beauftragt hatte. Müssen jetzt alle Bischöfe durch den Woelki-Test? Jedenfalls lässt sich mit der Gercke-Matrix individuelles Handeln vergleichen. Messen wir nach.

Am 23. April 2006 erstattet ein 22-jähriger Mann gegen Pfarrer M. Strafanzeige wegen sexuellen Missbrauchs. Angeblicher Tatzeitraum: die späten Neunzigerjahre, als er 15 Jahre alt war. Die Staatsanwaltschaft hört eine Zeugin und vernimmt M. Dieser gibt, wie das saarländische Justizministerium bestätigt, die Taten in weiten Teilen zu. Trotz der »Einlassung des Beschuldigten« wird das Verfahren überraschend eingestellt. Die Taten sind, wie eine Prüfung ergibt, nur um wenige Wochen verjährt. Kirchenrechtlich könnten sie aber noch geahndet werden. So ließe sich verhindern, dass M. weiter in der Macht- und Vertrauensposition eines Seelsorgers tätig ist.

Über die Verjährung und den Tatvorwurf informiert die Staatsanwaltschaft das Bistum Trier. Dort heißt der Missbrauchsbeauftragte 2006 Rainer Scherschel und ist zugleich Leiter der Abteilung Seelsorge und Pastorales Personal. Scherschel bestellt M. zum Gespräch ein. Allerdings fordert das Bistum nicht die Akte der Staatsanwaltschaft an und hört auch nicht den Betroffenen der Tat. Ein Fehler: Denn im Gespräch mit Personalchef Scherschel bestreitet M. die Vorwürfe. Dass er diese bei der Kriminalpolizei teils gestand, bleibt unberücksichtigt.



Marx im Woelki-Test

Eigentlich sollte Kardinal Reinhard Marx vom Bundespräsidenten diese Woche einen Orden bekommen. Doch plötzlich hat er verzichtet. Aus Rücksicht auf Missbrauchsoffer, wie er sagt. Eine seit Wochen laufende Christ&Welt-Recherche hat ergeben: Legt man die neuen Maßstäbe des Kölner Gutachtens an, könnte Marx als Bischof von Trier 2006 in mehrfacher Hinsicht seine Pflichten verletzt haben

VON KATJA BERNARDY UND RAOUŁ LÖBBERT

Hätte Kardinal Marx 2006 als Bischof von Trier Taten verhindern können? »Die Frage geht auch mir nach.«

ANZEIGE



schaut hin

Mk 6,38

oekt.de | #oekt

3. Ökumenischer Kirchentag
Frankfurt am Main, 13.-16. Mai 2021

digital und dezentral

Die fünf Pflichten nach Gercke

1. Aufklärungspflichten

Sind die Verantwortlichen im Bistum dem Missbrauchsverdacht gegen einen Kleriker nachgegangen? Haben sie gegebenenfalls eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet?

2. Anzeige- und Informationspflichten

Haben die Verantwortlichen einen Missbrauchsverdacht an die vatikanische Glaubenskongregation in Rom gemeldet? Haben sie andere nötige Stellen innerhalb des Bistums informiert? Wurde der Fall der Staatsanwaltschaft gemeldet?

3. Pflicht zur Sanktionierung

Haben die Verantwortlichen gegen einen Täter eine Sanktion verhängt, wenn feststeht, dass dieser sich nach Kirchenrecht strafbar gemacht hat?

4. Verhinderungspflichten

Haben die Verantwortlichen getan, was geeignet und erforderlich ist, um eine zukünftige Tat zu verhindern?

5. Pflicht zur Opferfürsorge

Haben sich die Verantwortlichen angemessen um Betroffene gekümmert? Haben sie ihn oder sie angehört, medizinische, psychologische oder seelsorgerische Hilfe angeboten? Haben sie Therapiekosten übernommen oder eine »Anerkennungsleistung« gezahlt?

Foto: epd/Imago Images

Warum nicht, wenn ihn das Ganze angeblich so beschäftigt?

So ist es etwa kein Geheimwissen, dass sich im Oktober 2012 eine Frau bei der damaligen Justiziarin im Generalvikariat meldet und angibt, Mitte der Achtzigerjahre als Grundschülerin von M. schwer missbraucht worden zu sein. 2012 ist Ackermann Bischof von Trier und Bätzing ab November Generalvikar. Anders als 2006 hält sich das Bistum diesmal an Leitlinien und Kirchenrecht – zumindest auf den ersten Blick. Die Staatsanwaltschaft wird informiert. Während die ermittelt, ruht die kirchenrechtliche Voruntersuchung. Geleitet wird diese vom Trierer Offizial: Georg Holkenbrink. Es ist derselbe Holkenbrink, der rund sechs Jahre zuvor als Generalvikar mit entschied, nichts gegen M. zu unternehmen. Die Ereignisse von 2006, teilt das Bistum heute mit, spielten im Jahr 2013 »keine Rolle«. Dieses »Versäumnis« hätten die Verantwortlichen »mehrfach öffentlich eingeräumt«. Holkenbrink ist bis heute Offizial in Trier.

Das ist nicht die einzige Auffälligkeit: Während der monatelangen Untersuchung der Staatsanwälte erlässt das Bistum 2013 kein Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen. Noch ein Fehler: Im Sommer 2013 fährt M. alleine mit einem siebzehnjährigen Ministranten in Urlaub, wovon das Bistum kurz darauf erfährt. Fotos belegen: Reisen dieser Art kamen oft vor bei M. Auf manchen Urlaubsbildern posiert der Priester mit seinem Messdiener. Andere zeigen den Messdiener beim Baden. Sogar von der Reise 2013 gibt es Fotos. M. und sein Messdiener machen einen Abstecher nach Freiburg zum 75. Geburtstag von Erzbischof Robert Zollitsch. Auf einem Bild schüttelt M. im Garten des Priesterseminars Zollitsch die Hand. Auf einem anderen steht sein Messdiener neben dem lachenden Friedhelm Hofmann, damals Bischof von Würzburg. Die Sonne scheint. Die Verantwortlichen sind bester Laune.

Mehrfach wird M. im Jahr 2014 vom Bistum Trier ermahnt, solche Reisen zu unterlassen. Doch erst ein weiteres Jahr später mit Schreiben vom 7. April 2015 erlaubt Generalvikar Bätzing Pfarrer M. und verbietet ihm die Teilnahme an Veranstaltungen der Pfarrjugend und der Messdiener. Die Gründe bleiben geheim. Noch ein Jahr danach schreibt ein Bistumssprecher: »Die Beurlaubung stand nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen, sondern war Konsequenz eines schon lange schwelenden Konfliktes von Pfarrer M. mit seinen Vorgesetzten.« Das ist nicht mal die halbe Wahrheit, wie der jetzt aufgetauchte Bätzing-Brief vom 7. April 2015 beweist. Bätzing beschließt ihn zögerlich, beinahe resignativ: »Für Ihren weiteren priesterlichen Dienst erbitte ich Gottes Segen.«

Fast einhalb Jahre ermittelt die Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Am Ende wird das zweite Verfahren gegen M. wegen mangelnden Tatnachweises eingestellt. »Abschließend kann ich mitteilen«, kommentiert ein Sprecher des Justizministeriums heute, »dass nach rechtlicher Überprüfung der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken der Strafverfolgung (...) spätestens 2007 absolut verjährt ist.« Im Januar 2015 versandt auch die kirchenrechtliche Voruntersuchung.

Die vatikanische Glaubenskongregation allerdings informieren die Bistums-Verantwortlichen nicht. Dabei wären Ackermann und Bätzing dazu verpflichtet gewesen, ist Kirchenrechtler Thomas Schüller überzeugt. Schließlich schreibt das Kirchenrecht vor, wie auch Gercke in seinem Gutachten für das Erzbistum Köln bestätigt, dass die Glaubenskongregation über jeden »wenigstens wahrscheinlichen« Verdachtsfall informiert werden muss. Schüller fasst: »Zur Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren an Leib

und Seele der Kinder und Jugendlichen hätten Ackermann, Bätzing und Holkenbrink 2013 Rom einschalten müssen.«

Warum taten sie es nicht? Eine mögliche Antwort: Das »Gefühl der Unzuständigkeit« und »Rechtsunsicherheit«, die dem Gutachten von Björn Gercke zufolge in Köln und wohl auch darüber hinaus lange typisch für den Umgang kirchlicher Verantwortungsträger mit dem Thema Missbrauch war. Niemand wusste, welche Vorschriften gerade galten. Gleichzeitig sind, wie es im Gercke-Gutachten heißt, »keine Bemühungen erkennbar, die damit verbundenen Rechtsfragen verbindlich zu klären bzw. klären zu lassen«. Die Meldepflicht an die Glaubenskongregation wurde »weitestgehend ignoriert« und somit das Unwissen über ihre genaue Behandlung perpetuiert. Das gilt für das jahrzehntelange Nichthandeln in Köln. Das gilt für das Nichthandeln von Reinhard Marx 2006 in Trier. Und das gilt wohl auch für Bätzing, Ackermann und die Nichtmeldung von 2013. So sieht Vertuschung in der katholischen Praxis oft aus: Es braucht keine niederen Motive. Unprofessionalität und Unentschiedenheit reichen.



»Ja, wir hätten früher eingreifen müssen.« – Stephan Ackermann und Georg Bätzing (rechts) waren in Trier mit dem Fall des Pfarrers M. befasst. Trotz mehrerer staatsanwaltlicher Ermittlungen, trotz eines Teilgeständnisses gab es erst 2018 ein kirchliches Verfahren.

Dysfunktionale Systeme sind, wie man am Fall M. erkennt, nur unter Druck zu Veränderungen fähig. So kamen die Bischöfe erst auf die Idee, sich Leitlinien im Umgang mit Missbrauch zu geben, als 2002 die Welt bereits über den Missbrauch in den USA entsetzt war. Oder 2010: Da lösten Berichte über Missbrauchsfälle am Berliner Canisius-Kolleg bundesweit Empörung aus. Nur deshalb gibt es heute einen Missbrauchsbeauftragten der Bischofskonferenz. Ohne Druck, das zeigt der Fall M., machen Verantwortliche immer wieder dieselben Fehler.

Trotz mehrerer staatsanwaltlicher Ermittlungen, trotz eines Teilgeständnisses, trotz zahlreicher Hinweise aus der Gemeinde war das Bistum Trier am 15. April 2016 noch immer überzeugt: Pfarrer M. kann »wie jeder andere Priester im Ruhestand« selbstverständlich aushilfsweise Gottesdienste feiern.

Nur einen Monat nach dieser Auskunft sehen die Bistumsverantwortlichen dies jedoch völlig anders. Alarmiert durch Recherchen der Regionalpresse schreibt Generalvikar Bätzing

Pfarrer M. einen Brief. Diesmal bleibt Bätzing förmlich-kühl beim Nachnamen.

Das Bistum, teilt er M. mit, habe nun die Akte der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung von 2006 eingesehen. »Die Aktenlage legt den Verdacht nahe, dass Sie im Sinne von can. 1395 §2 CIC eine oder mehrere Straftaten an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen haben.« Bätzing informiert Pfarrer M., dass nun eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet wird. Diese soll der Offizial des Bistums leiten: Georg Holkenbrink. Aus »präventiven Gründen« halte Bischof Ackermann es »für geboten«, gegen M. ein Zelebrations- und Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen zu erlassen. Außerdem ordnet er an: M. müsse sich einer »forensisch-psychiatrischen Begutachtung« unterziehen. Der Brief schließt mit »freundlichen Grüßen«. Und ohne Bitte um Gottes Segen.

Doch damit ist der Fall M. noch nicht zu Ende: Weitere Betroffene erheben, nachdem einige Medien im Mai 2016 berichten, schwere Missbrauchsvorwürfe gegen ihn. Er bestreitet diese bis heute, er ist inzwischen im Ruhestand. Ein kirchliches Strafverfahren soll seit 2018 die Wahrheit ans Licht bringen. Das entschied die vatikanische Glaubenskongregation, nachdem sie verspätet doch noch über die Anzeigen von 2006 und 2013 informiert wurde. Die von 2013 meldete Ackermann 2017 nach Rom. Nur hielten die obersten Glaubenswächter es für angebracht, nicht das Bistum Trier zum Herrn des Verfahrens zu machen. Mit Recht: Sonst müsste Offizial Holkenbrink über einen Fall richten, in dem er als Generalvikar 2006 Fehler gemacht hat.

Und wie schaut das Trierer Dreigestirn heute auf den Fall M.? Eine Sprecherin von Bischof Ackermann bezeugt: Heutige und frühere Bistumsverantwortliche hätten mehrfach eingeräumt, dass sie sich schon 2006 mehr für M. und die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft hätten interessieren sollen. Der Sprecher des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz beantwortet die Schuldfrage elegant mit einem Konjunktiv: »Heute würde Bischof Bätzing sagen: Ja, wir hätten früher eingreifen müssen.« Und Kardinal Reinhard Marx?

Bei dem ist die Sache komplizierter. Ende 2020 kündigte er an, eine gemeinnützige Stiftung für Missbrauchsopfer gründen zu wollen mit dem Titel »Spes et Salus«, Heilung und Versöhnung. Dafür stellte Marx 500.000 Euro aus seinem Privatvermögen zur Verfügung. Doch wen genau hofft Marx mit wem zu versöhnen? Opfer mit Tätern? Betroffene mit Verantwortlichen? Oder den Marx von 2006 mit dem Marx, der das Bundesverdienstkreuz bekommen sollte?

Es gibt eine Videosequenz mit Marx aus dem Jahr 2010, dem Jahr der Enthüllungen am Canisius-Kolleg. Welche Folgen hat Vertuschung für einen Bischof?, fragt da eine Fernsehjournalistin bei der Bayerischen Bischofskonferenz in Freising. Marx' Antwort enthält das katholische Problem mit sich selbst und dem Missbrauch in anschaulicher Kürze: »Es gib keine ... Ich verstehe die Frage nicht ... Worum geht es denn?«

Seitdem ist viel passiert. Gutachter kamen und gingen. Und selbst ein Bischof muss seit dem Rücktrittsgesuch des Hamburger Erzbischofs Stefan Heße befürchten, irgendwann für Pflichtverletzungen zur Verantwortung gezogen zu werden.

Kardinal Reinhard Marx zieht auf Nachfrage von C&W Bilanz: »Für mich ist klar: Auch Unwissenheit bei falschem Handeln bzw. Unterlassen verhindert nicht, dass Verantwortung und auch Schuld vorliegen und übernommen werden müssen. Eine genauere Untersuchung des gesamten Falls sollte das meines Erachtens klären.«

Nach dem Gespräch lässt sich Scherschel M.s Version schriftlich bestätigen. Dann informiert er am 6. Dezember 2006 in der Personalkommission Bischof Marx und den damaligen Generalvikar Georg Holkenbrink. Scherschel, Marx und Holkenbrink glauben dem angesehenen M.: Fall erledigt! »Es trifft zu«, bestätigt das Bistum 2016, »dass aufgrund dieser Unterrichtung der Bischof und der Generalvikar weitere Untersuchungen nicht für erforderlich hielten.« Auch Marx räumt schon damals auf Nachfrage von C&W ein, dass er »intensiver« hätte nachfragen müssen. Alles Weitere könnten aber nur die »unmittelbar Verantwortlichen« sagen.

Die »unmittelbar Verantwortlichen«? Gehört Bischof Marx 2006 nicht dazu? Der Strafrechtler Gercke sieht das in seinem Kölner Gutachten dezidiert anders: Für einen Diözesanbischof gehöre es zu Aufklärungspflicht, Missbrauchsvorwürfe kirchenrechtlich prüfen zu lassen. Auch ist der Bischof zuständig für die korrekte Anwendung der Leitlinien der Bischofskonferenz, die den Umgang mit Verdachtsfällen regeln.

Was das Verhalten der Bistums-Oberen von 2006 angeht, schlägt der Pflichtverletzungsmesser deshalb gleich mehrfach aus. Gercke selbst äußert sich auf Nachfrage zu dem Fall aus Trier nicht. Seine Matrix basiert aber auf Leitlinien und Kirchenrecht, die er ja nicht erfunden hat. Man kann somit Kirchenrechtler um eine Bewertung des Trierer Vorgangs bitten.

Der Tübinger Kirchenrechtsprofessor Bernhard Anuth sagt, dass die Verantwortlichen in Trier nur mit dem Beschuldigten, nicht aber mit dem Betroffenen sprachen, sei ein klarer Verstoß gegen die damals geltenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz. »Dass der Diözesanbischof und der Generalvikar 2006 nach Information über den Fall keine weiteren Untersuchungen durchgeführt haben, stellt eine Pflichtverletzung dar: Nach dem Kirchenrecht ist jeder kirchliche Obere verpflichtet, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung zu veranlassen, sobald er von einem wenigstens wahrscheinlichen Verdacht Kenntnis erhält«, sagt Anuth. Erschwerend komme hinzu: Niemand bot dem Betroffenen Hilfe an oder verpflichtete den Beschuldigten zu einer Therapie, obwohl die Leitlinien der Bischofskonferenz dies damals so vorsahen.

Thomas Schüller, Kirchenrechtsprofessor der Universität Münster, sieht ebenfalls Pflichtverletzungen: »Bischof Marx und sein damaliger Generalvikar Holkenbrink sind ihrer Aufklärungspflicht, ihrer Melde- und Informationspflicht sowie ihrer Verhinderungspflicht nicht nachgekommen und haben sich in mindestens drei Pflichtbereichen pflichtwidrig verhalten.«

Hier geht es nicht um kirchenrechtliche Spitzfindigkeiten. Denn auch wegen mutmaßlicher Taten nach 2006 wurden später Vorwürfe gegen Pfarrer M. erhoben. Zudem belegen Dokumente, dass M. noch Jahre später mit Ministranten in Urlaub fuhr, anderen Ministranten Geldgeschenke machte und sich weigerte, Präventionsschulungen zum Thema Missbrauch zu besuchen. Kurz: Reinhard Marx riskiert 2006, einen möglichen Missbrauchstäter wieder als Seelsorger zu Kindern und Jugendlichen zu schicken.

»Aus heutiger Sicht hätte ich veranlassen müssen, dass wir – auch um zu prüfen, ob der Vorwurf auch kirchenrechtlich verjährt ist – als Bistum die Akte der Staatsanwaltschaft anfordern und die Vorwürfe in einer eigenen kirchenrechtlichen Voruntersuchung verfolgen«, schreibt der Kardinal heute auf C&W-Anfrage. Dass dies unterblieb, sei falsch gewesen. Das habe er schon früher erklärt. »Mein Verhalten damals bedauere ich sehr.«

Hätte er Taten verhindern können? »Die Frage geht auch mir nach. Aber ich habe keine genaue Kenntnis über die folgenden Jahre und Ereignisse.«

Marx riskiert es 2006, den verdächtigen Pfarrer wieder in die Seelsorge zu Kindern und Jugendlichen zu schicken.

ANZEIGE

Gönnen Sie sich eine Auszeit

Bei der Bestellung eines Abonnements des Magazins für die Reise durchs Leben „der pilger“ erhalten Sie Ihr erstes Magazin gratis. Im ersten Jahr beziehen Sie 4 Ausgaben zum Preis von 16,35 €. Ab dem zweiten Jahr gilt der reguläre Jahresbetrag von 21,80 € inkl. Porto und Versand (Ausland 33,90 €).

ERSTE
AUSGABE
GRATIS

Zurückleben, Entspannen, Durchatmen

Das Magazin „der pilger“ versteht sich als Begleiter für die Reise durchs Leben. Es greift viermal im Jahr die Sehnsucht nach Stille und Sinnfindung auf. Spiritualität und Religion bilden wichtige Themen. Es werden Pilgerwege und inspirierende Reiseziele vorgestellt, christliche Feste erklärt, Themen aus den Bereichen Natur und Gesundheit aufgegriffen, aber auch Impulse gegeben, die zu einem bewussten Leben anregen.

MAGAZIN FÜR DIE REISE DURCHS LEBEN

Bestellung unter: 0049 6232 – 31830 oder service@der-pilger.de

Datenschutzhinweis: Wir verwenden die hier erhobenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen Angebote der Peregrinus GmbH per Post zukommen zu lassen. Wir informieren Sie zudem per E-Mail oder Post über ähnliche Angebote der Peregrinus GmbH. Zur Erfüllung aller dieser Zwecke kann eine Weitergabe der Daten an unsere Dienstleister erfolgen. Die Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit, z.B. per Mail an info@der-pilger.de oder per Telefon unter 0049 6232 – 31830 widersprechen. Weitere Informationen können Sie unserer Datenschutzerklärung unter www.der-pilger.de/datenschutz entnehmen.

Kündigungsrecht: Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, wird der Abonnementvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit. Die Kündigung muss mindestens vier Wochen zum Monatsende dem Verlag in schriftlicher Form vorliegen.

Widerrufsrecht: Diesen Vertrag können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen. Detaillierte Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie unter <https://www.der-pilger.de/widerrufsrecht>. Ein Angebot der Peregrinus GmbH, Heerdtstraße 23, 67346 Speyer, (HRB 11731, Handelsregister Ludwigsfelde), Telefon 0049 6232 – 31830. Das Angebot gilt ausschließlich für Neukunden.